

Statuten

des Vereins

WISSEN UND VERANTWORTUNG

Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft Schweiz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Wissen und Verantwortung
Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft Schweiz“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in

Zollikon

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 60 ZGB und § 61 lit. g Züricherisches StG Art. 23 lit. f StHG und Art. 56 lit. g DBG.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Politik im Hinblick auf die bisher nicht eingelöste Forderung einer Ethik der wissenschaftlich-technischen Welt.

- (2) Gefördert werden sollen insbesondere die Edition des Gesamtwerkes und wissenschaftlichen Nachlasses Carl Friederich von Weizsäckers sowie wissenschaftliche Arbeiten, die in der Nachfolge seines Denkens und auf der Grundlage seines Werkes seine begonnen Arbeiten weiterführen.

- (4) Die genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Anregung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten,
 - b) Die Herstellung der erforderlichen organisatorischen und finanziellen Grundlagen,
 - c) die Beschaffung und Verwaltung der nötigen Mittel,
 - d) Die Kooperation mit Personen und Institutionen ähnlicher und ergänzender Zielsetzung,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit wie
 - die Organisation wissenschaftlicher Arbeitstagungen,
 - die Organisation öffentlicher Kolloquien,
 - wissenschaftliche Publikationen in jeweils geeigneten Medien.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel des Vereins werden weitgehend durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die freiwilligen Zuwendungen erfolgen durch
- a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Zuwendungen aufgrund von letztwilligen Verfügungen.
- (3) Das Vereinsvermögen ist zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Passivmitglieder). Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person sein.
- (2) Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören:
- a) die Gründer des Vereins,
 - b) Der Mutterverein in Deutschland „Wissen und Verantwortung Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft e.V.“, zu deren Gründern Professor Ernst Ludwig Ehrlich (Zürich) und Carl Friedrich von Weizsäcker (Starnberg) gehören.
- (3) Als ordentliche Mitglieder können weitere Personen aufgenommen werden, die den Zielen des Vereins in besonderem Masse zu dienen vermögen.
- (4) Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) können solche Personen werden, die bereit sind, ohne Stimmrecht (siehe § 7) den Vereinszweck ideell und/oder materiell zu unterstützen.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes nach § 5 (3) und § 8 (4) e), die fördernde (passive) Mitgliedschaft durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrages für Mitglieder erworben.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss; bei juristischen Personen durch Konkurs oder Liquidation. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere ein mehrjähriger Beitragsrückstand und statutenwidriges Verhalten. Der Austritt ist bei Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck, den Statuten des Vereins und dem Gesetz. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Themen, Referenten und Veranstaltungsformen vorzuschlagen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten; die ausserordentliche, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von acht Wochen nach Eintreffen des schriftlichen Gesuches statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Nachricht an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums sowie der Rechnungsprüfer gemäss §9 dieser Statuten,
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Festlegung der Zweckverwirklichung,
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die ordentlichen und die fördernden Mitglieder,
 - h) Mitwirkung bei der Änderung der Statuten und Beschlussfassung darüber,

- i) **Mitwirkung bei der Auflösung des Vereins (§ 13) und Beschlussfassung darüber.**
- (5) **Gültige Beschlüsse können nur zu den Punkten auf der Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentlichen Mitglieder.**
- (6) **Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.**

§ 8 Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens jedoch aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen beide Stellvertreter.**
- (2) **Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied des Vereins zu kooptieren. In diesem Fall ist die nachträgliche Genehmigung der darauf folgenden Mitgliederversammlung einzuholen.**
- (3) **Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, d.h. sowohl gerichtlich und aussergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.**
- (4) **Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Führung der Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu zählen insbesondere die**
 - a) **Verabschiedung des Jahresberichtes,**
 - b) **Führung der Buchhaltung und Aufstellung der Jahresrechnung,**
 - c) **Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,**
 - d) **Berichterstattung,**
 - e) **Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,**
 - f) **sämtliche Geschäfte, die weder durch Statuten noch Gesetz einem anderen Organ zugeteilt sind,**
 - g) **Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungen nach § 13 dieser Statuten.**
- (5) **Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.**
- (6) **Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine solche Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.**

- (7) Der Vorstand beschliesst in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Schriftweg gefasst werden. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf ständigen Kuratoriumsmitgliedern, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Kuratoriumsmitglieder sollten Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Institutionen sein. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wirken bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vereinsorgane mit, besonders im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks. Über die ständigen Mitglieder des Kuratoriums hinaus können Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen als temporäre Mitglieder des Kuratoriums hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums und die hinzugezogenen Personen haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimme. Sie können Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen erhalten.

§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden der Vereinsorgane ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Haftung

- (1) Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung

- (1) Sollte sich der Vereinszweck auf Grund geänderter Umstände nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen lassen, kann der Verein aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss kann nur durch eine allein für diesen Zweck einberufene

ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und mindestens zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder der Auflösung zustimmen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen steuerlich begünstigten Vereinszweckes geht das Vereinsvermögen an eine durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft über, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft in Sinne des Vereinszwecks verwendet.



Maurus pro h. t. h. i. g.